

Faktenblatt

Zeitarbeit in Deutschland

Flexibel, sicher und fair

Zeitarbeit ist durch eine Dreiecksbeziehung zwischen Zeitarbeitsunternehmen (Verleiher), Zeitarbeitnehmer und entleihenden Unternehmen (Entleiher) gekennzeichnet. Für die Zeitarbeit gelten klare Regelungen: Die Branche hat wie jede andere in Deutschland Rahmenbedingungen – gesetzliche, tarifliche und selbstverpflichtende.



1. Zeitarbeitnehmer

Zeitarbeitnehmer sind bei Zeitarbeitsunternehmen angestellt, arbeiten aber beim Kundenunternehmen. Trotzdem haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Arbeitnehmer auch.

2. Kundenunternehmen

Firmen aller Branchen können durch Zeitarbeit personelle Engpässe bewältigen und Wachstumsphasen erfolgreich nutzen.

3. Zeitarbeitsunternehmen

Zeitarbeitsunternehmen setzen Zeitarbeitnehmer dort ein, wo sie gebraucht werden, und helfen Kundenunternehmen, flexibel zu bleiben.

GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die gesetzliche Grundlage für die Zeitarbeit bildet das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) aus dem Jahr 1972. Ursprünglich hatte es den Zweck, den Schutz der Zeitarbeitnehmer sicherzustellen. Mittlerweile regelt es auch zahlreiche weitere Aspekte. Der Grundsatz des Gesetzes ist bis heute gleich: Ein Zeitarbeitsunternehmen ist ein regulärer Arbeitgeber – mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Deshalb sind Zeitarbeitnehmer nahezu ausschließlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt, sie haben Kündigungsschutz und Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie bezahlten Urlaub – wie jeder andere Arbeitnehmer auch.

TARIFPOLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Fast 100 Prozent der Zeitarbeitnehmer arbeiten mit einem für die Branche gültigen Tarifvertrag. Dieser wird von den Tarifpartnern – also den zuständigen Gewerkschaften und den Vertretern der Zeitarbeitgeber – ausgehandelt. Damit existieren Standards, unter anderem im Bereich der Bezahlung. Beispielsweise gilt eine Lohnuntergrenze in der Zeitarbeit, die regelmäßig angepasst wird. Derzeit garantiert diese einen Mindeststundenlohn von 8,19 Euro (West) bzw. 7,50 Euro (Ost).

Hinzu kommen so genannte Branchenzuschläge. Diese gelten seit November 2012 für einige Bereiche der Zeitarbeit – andere folgen sukzessive. Danach haben Zeitarbeitnehmer nach einer bestimmten Einsatzdauer beim gleichen Kundenunternehmen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags zum Tarifentgelt. Je nach Branche können sich so Aufschläge von bis zu 50 Prozent auf den Tariflohn ergeben. Zusammen mit den gesetzlichen Regelungen bieten Tarifverträge und Branchenzuschläge den Zeitarbeitnehmern ein hohes Maß an Absicherung. Zudem sorgen die Bestimmungen für Transparenz.

SELBSTVERPFLICHTUNG DER BRANCHE

Der Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister (BAP) setzt sich mit einem eigenen Regelwerk für zusätzliche Standards in der Zeitarbeit ein. Dafür wurde 2012 der BAP-Verhaltenskodex verabschiedet. Er basiert auf den Selbstverpflichtungen der Vorgängerverbände des BAP und des europäischen Dachverbandes.

Mit dem BAP-Verhaltenskodex haben sich die BAP-Mitglieder zu einer besonderen Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitern und Bewerbern verpflichtet. Er regelt, dass Zeitarbeitnehmer umfassend auf ihre Aufgaben vorbereitet und angemessen geschult werden. Darüber hinaus setzt der Kodex vor allem im Bereich Arbeitsschutz zusätzliche Standards. Weitere Informationen zur Zeitarbeitsbranche erhalten Sie auf Anfrage beim BAP oder auf den Internetseiten des BAP unter: www.personaldienstleister.de.

KONTAKTDATEN:

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP)
Universitätsstr. 2-3a
10117 Berlin

Telefon: +49 30 20 60 98-0
Telefax: +49 30 20 60 98-70
E-Mail: info@personaldienstleister.de
Internet: www.personaldienstleister.de